



Zusammenfassung

über die von der

Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

eingehobenen

STEUERN,

ABGABEN und

GEBÜHREN

Stand 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Abfallgebührenordnung	2
Markttarifordnung (Wochen- und Jahrmarktstandgebühren)	5
Tarifordnung für das Festgelände Trauneck sowie das Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee	6
Tarifordnung Turnsäle	7
Hundeabgabe	8
Grundsteuer	8
Kommunalsteuer	8
Hallenbadgebühren	9
Wassergebührenordnung	10
Wasserleitungsordnung	16
Kanalordnung	21
Kanalgebührenordnung	25
Parkgebührenverordnung	31
Parkgebührenordnung „Langwieserstraße“	32
Parkgebührenordnung „Salinenplatz/Gemeindeamt“	34
Richtlinien für die Übernahme von Privatstraßen ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege)	37
Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung	39
Leichenhallengebührenordnung	43
Urnenfriedhof-Gebührenordnung	44
Lustbarkeitsabgabe	45
Feuerwehr Tarifordnung 2023	48

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), als auch § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 idgF wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHREN

Für die Sammlung (Erfassung) und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN

Die Abfallgebühr beträgt pro Abfuhr einer

	2-wöchig Euro	4-wöchig Euro
60-Liter Restabfalltonne	8,12	8,29
90-Liter Restabfalltonne	11,68	11,81
120-Liter Restabfalltonne	15,25	15,41
240-Liter Restabfalltonne	29,92	30,19

	1-wöchig Euro	2-wöchig Euro	4-wöchig Euro
770-Liter Restabfalltonne	95,92	96,93	98,97
1100-Liter Restabfalltonne	133,75	134,90	137,25
Abfallsack 60-Liter		Euro 7,00	
Grünschnittsack 80-Liter		7,00	

Biotonne:

120 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf /Jahr	108,34
--	--------

240 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf/Jahr	108,34
Zusatzentleerung einer 120 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	29,98
Zusatzentleerung einer 240 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	41,97
Verwaltungsgebühr für Änderungsmeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)	59,00

Sondertarif Feuerkogel:

einzelne Entleerung/nach Bedarf

60-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	7,00
90-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	10,04
120-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	13,10
240-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	25,74
770-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	83,65

Die Abfallgebühr beträgt **pro Quartal** einer

	2-wöchig Euro	4-wöchig Euro
60-Liter Restabfalltonne	52,80	26,94
90-Liter Restabfalltonne	75,91	38,40
120-Liter Restabfalltonne	99,10	50,09
240-Liter Restabfalltonne	194,49	98,12

	1-wöchig Euro	2-wöchig Euro	4-wöchig Euro
770-Liter Restabfalltonne	1.246,95	630,03	321,64
1100-Liter Restabfalltonne	1.738,81	876,84	446,06

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt in dem jeweiligen Quartal, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.04.2023 außer Kraft.

Markttarifordnung

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 26.04.2023 betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gem. § 292 Abs. (2) der GewO 1994, i.d.g.F, BGB1.Nr. 194/1994

§ 1

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen, sind von den Marktlieferanten privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Ebensee zu leisten.

§ 2

Die zu leistenden Entgelte betragen:

Wochenmarkt:

Aufstellung eines Tisches oder Standes

pro angefangenem lfm.....€ 2,00

Strombezug (220V – 230V) pro Tag€ 5,00

Strombezug (380V – 400V) pro Tag€ 10,00

Jahrmarkt:

Aufstellung eines Tisches oder Standes

pro angefangenem lfm und pro Tag.....€ 5,00
mind. € 20,00

Strombezug (220V – 230V) pro Tag€ 10,00

Strombezug (380V – 400V) pro Tag.....€ 20,00

§ 3

Die im § 2 festgesetzten Entgelte gelten pro Tag. Die Entrichtung der Entgelte erfolgt am Wochenmarkt vom Marktlieferanten vor Ort und am Jahrmarkt im Voraus mittels zugesandten Zahlscheines oder ebenfalls vor Ort. Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach den in der Anmeldung angegebenen Laufmetern des Tisches oder Standes des Marktlieferanten. Eine nachträgliche Änderung der Laufmeter ist nicht mehr möglich.

§ 4

Die Markttarifordnung vom 13.12.2022 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 292 Abs. (2) der Gewerbeordnung 1994 nach der Kundmachung in Kraft.

Tarifordnung für das Festgelände Trauneck sowie das Gemeindegebiet

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 28.03.2019 betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung des Festgeländes Trauneck, sowie für die Aufstellung von Verkaufsständen im Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee bei Veranstaltungen.

§ 1

Als Vergütung für die überlassene Fläche und als Reinigungsgebühr sind von den Veranstaltern, Schaustellern usw. privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zu leisten.

§ 2

Die zu leistenden Entgelte betragen:

Trauneck

Aufstellung von Belustigungsständen (Autodrom, Kettenflieger, Schießbuden usw. maximal 3 Tage

pro angefangenem m²

€ 0,50

mindestens jedoch

€ 50,--

Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee bei Veranstaltungen

(z.B. Glöcklerlauf, Fasching usw.)

Aufstellung eines Tisches oder Standes

als Reinigungspauschale

€ 40,--

§ 3

Die im § 2 festgesetzten Entgelte sind im Voraus mittels zugesandtem Zahlschein oder im Gemeindeamt bar zu bezahlen.

§ 4

Die von der Gemeinde Ebensee a.T. zur Verfügung gestellte Fläche ist im gereinigten Zustand zu verlassen. Für größere Veranstaltungen, sowie für die Aufstellung von Festzelten im Trauneck ist eine Kautions in der Höhe von € 1.000,- bar am Gemeindeamt Ebensee a.T. zu hinterlegen. Nach Abzug der Gebühren für Wasser, Kanal od. anderen Leistungen der Marktgemeinde Ebensee a.T. erfolgt eine Abrechnung 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltungen. Für die Benützung des Rathausparkplatzes (z.B. italienischer Markt,...) ist eine Kautions von € 1.000,- am Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Standgebühr pro Tag beträgt € 100,- (inklusive Strom und Wasser) und wird von der Kautions einbehalten.

Regelung Punschstand vorm Gemeindeamt: € 1.000,- Kautions, Standgebühr € 100,- pro Woche (inklusive Strom)

§ 5

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.2019 in Kraft. Die Tarifordnung vom 26.7.2005 wird damit aufgehoben.

TARIFORDNUNG Turnsäle

I.

für die nicht schulische Nutzung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023

Seitens der Gemeinde Ebensee am Traunsee wird für die nicht schulische Nutzung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz ein Plan erstellt.

II.

Für die Benützung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz wird folgendes Benützungsentgelt festgelegt:

Benützungsentgelt für Vereine, Institutionen und Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht	€ 2,36/Std.
Benützungsentgelt für alle sonstige Nutzungen	€ 10,00/Std.

Das oben angeführte Benützungsentgelt inkludiert auch die Reinigungs- und Betriebskostenpauschale durch normale Benutzung des Turnsaaes. Bei Extremverschmutzung bzw. sonstiger übergebührlischen Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

III.

Das Benützungsentgelt beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegt einer jährlichen Indexanpassung (Basis ist der VPI 2000, Anpassungsmonat: jährlich zum Monat Juni; kein Schwankungsbereich).

IV:

Das Benützungsentgelt wird halbjährlich zu den Stichtagen 31. Mai und 30. November nach tatsächlichen Belegungsstunden abgerechnet. Eine Pauschalierung ist auf Ansuchen und Beschluss im zuständigen Ausschuss möglich.

V:

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.

VI:

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Hundeabgabe

Im Sinne des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee in der am 14.12.2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung/Erhöhung der Gebühren für das Jahr 2024 wie folgt beschlossen hat:

Hundeabgabe:

- a) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,--
- b) Für jeden sonstigen Hund, je Hund € 60,--

Grundsteuer

Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz, wobei land- und forstwirtschaftlicher Besitz als Grundsteuer A und alle übrigen Grundstücke als Grundsteuer B bezeichnet werden.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 idgF., für den Steuergegenstand vom Finanzamt festgestellt wird. Aus dem Einheitswert errechnet sich der Steuermessbetrag der mit dem vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Hebesatz vervielfältigt wird und die Grundsteuer ergibt.

Für die Gemeinde Ebensee gelten folgende Hebesätze:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (Grundsteuer A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

Vorschreibungstermine:

Bis € 75,00 einmal jährlich zum 15. Mai

Über € 75,00 viermal jährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Kommunalsteuer

Als Ersatz für die bisherige Lohnsummensteuer wird seit 1.1.1994 auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen (BGBl. 819/1993), die Kommunalsteuer eingehoben. Besteuerungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Arbeitslöhne, die ein Dienstgeber an seine Dienstnehmer in jener Gemeinde bezahlt, in der sich seine Betriebsstätte befindet.

Der Steuersatz beträgt 3 % der Lohnsumme.

Unternehmen mit nur einer Betriebsstätte können einen monatlichen Freibetrag von € 1.095,00 in Anspruch nehmen, wenn die Bemessungsgrundlage € 1.460,00 im Monat nicht übersteigt.

Die Kommunalsteuer ist eine selbst einzubekennende Steuer und bis zum 15. des nächsten Monats an die Gemeinde zu entrichten.

Tarifordnung Hallenbad

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee hat mit Sitzungsbeschluss vom 14.12.2023 die Eintrittstarife für das eigene Hallenbad per 01.01.2024 wie folgt festgesetzt - gleichzeitig treten sämtliche bisherige Hallenbadtarife außer Kraft.

a) Tageskarte für Erwachsene	8,00 €
b) Tageskarte für Kinder (6-14 Jahre)	5,00 €
c) Zehnerblock für Erwachsene	72,00 €
d) Zehnerblock für Kinder, Studenten und *Menschen mit Beeinträchtigung	46,00 €
e) Schuleintritt außerhalb der Öffnungszeiten für 2 Stunden pauschal	130,00 €
f) Abendkarte (2 Stunden vor Betriebsschluss)	5,50 €
g) Abendkarte Kinder (2 Stunden vor Betriebsschluss)	4,00 €
Familienkarte:	
a) 1 Erwachsener + 1 Kind	10,50 €
b) 1 Erwachsener + 2 Kinder	15,00 €
c) 2 Erwachsene + 1 Kind	17,00 €
d) 2 Erwachsene + 2 Kinder	20,00 €

Ab dem 3. Kind in Begleitung von Erwachsenen ist für dieses keine Eintrittsgebühr zu entrichten (Familienkarte)

Kinder bis zum 6. Lebensjahr FREI

Leih tariff für die Badeartikel

a) Badetuch	4,00 €
-------------	--------

Sondertarife

a) Aqua-Training	5,00 €
b) Tauchkurse	6,90 €
c) Babyschwimmen	6,90 €
d) Schwimmvereine, Triathlon, Trainingsgruppen	5,00 €

*Menschen mit schwerer Beeinträchtigung ab 50% gegen Vorlage eines Ausweises

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang bzw. auf der Homepage des Hallenbades.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ebensee vom 14.12.2023 mit der die

Wassergebührenordnung 2024

für die Marktgemeinde Ebensee neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBI Nr. 28, idF der Gesetze LGBI Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ebensee (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 :

a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.....	€	18,35
mindestens jedoch	€	2.752,00

b) für Betriebe (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung sowie für

Gebäude die öffentlichen Aufgaben dienen.....	€	2.752,00
---	---	-----------------

(entspricht bis zu 150 m² der Bemessungsgrundlage)

von 151m ² bis 500m ² /je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	9,17
von 501m ² bis 1000m ² /je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	4,59
von 1001m ² bis 2000m ² / je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	2,29

über 2000m² je m² der Bemessungsgrundlage..... € **1,15**

c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken..... € **2.752,00**

(entspricht der Mindestanschlussgebühr)

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. **Dachräume sowie** Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Garagen, Nebengebäude oder Gartenhäuser sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, es sei denn es ist ein Wasserauslauf vorhanden.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes

seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Bei Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstückes durch Baumaßnahmen oder Änderung des Widmungszweckes ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich die bisherige Bemessungsgrundlage erhöht hat, jedoch nur insoweit, als die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro m³

Euro 2,27

- (2) Jene Objekte und Liegenschaften, welche im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage „Feuerkogel“ liegen, haben eine Wasserbezugsgebühr in der Höhe von

Euro 7,36

pro m³ verbrauchten Wassers zu entrichten.

- (3) Als „Mindestverbrauch“ wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch **30 m³ pro Jahr** und angeschlossenen Objekt angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Wasserbezugsgebühren verrechnet. Diese „Grundgebühr“ wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 30 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift des nicht bezogenen Wassers.

Ist ein Objekt für mindestens 1 Jahr nachweislich unbewohnt, kann von der Vorschreibung einer Mindestgebühr abgesehen werden.

Die Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauches erfolgt entweder durch „Selbstablesung“ mittels Ablesekarte oder durch Beauftragte der Marktgemeinde Ebensee.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Bei Liegenschaften, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, erfolgt die Berechnung der Wasserbezugsgebühr pauschal nach der Anzahl der Wasserauslässe, und Gewerbezuschlägen.

Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, sind zusätzliche Pauschalen (z.B. für Gartenauslässe) nicht zulässig außer der Einbau einer Zählereinrichtung ist nur unter verhältnismäßig großen technischen oder finanziellen Aufwand möglich.

Pauschalgebühren:

1 Auslass	€ 172,24
2 Auslässe	€ 312,75
3 Auslässe	€ 414,31
4 Auslässe	€ 482,51
5 Auslässe	€ 517,59
6 Auslässe	€ 552,32
1 Bad	€ 124,38
1 Brause	€ 75,89
1 Waschbecken im Bad/WC	€ 27,11
1 Waschmaschinenanschluss	€ 172,74
1 Geschirrspülanschluss	€ 172,74
1 Gartenauslauf	€ 172,74
1 Spülklosett	€ 27,12
1 Schwimmbecken	€ 536,12

Erhaltungsgebühren:

Langwieserstraße Nr. 75	€ 104,22
Grasbergweg Nr..24	€ 129,14

- (6) Die Gebühren für den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind auch dann zu entrichten, wenn das über den Wasserzähler bezogene Wasser in der Folge – aus welchen Gründen auch immer – ungenützt bleibt.

§ 4

Wasserzähler

- (1) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt jährlich für

einen Wasserzähler 3 m3.....	€	13,00
einen Wasserzähler 7 m3.....	€	26,06
einen Wasserzähler 20 m3.....	€	91,15

- (2) Ist ein Objekt nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen, sondern bezieht das Trink- und Nutzwasser aus einer eigenen Quelle oder Brunnen, so kann zum Zwecke der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein Wasserzähler eingebaut werden.

§ 5

Bauwasser

- (1) Für Wasser, welches für die Neuerrichtung von nicht gewerblichen Zwecken dienenden Objekten aus der Ortswasserleitung entnommen wird, ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt € 1,-- pro bebaute Fläche aller Geschosse des neu zu errichteten Gebäudes entsprechend der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Diese Bauwasserpauschale ist, beginnend mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit Herstellung des Wasseranschlusses auf 3 Jahre begrenzt. Sollte das neu zu errichtende Objekt nicht innerhalb dieser 3-Jahresfrist bezugsfertig sein, ist der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler zu ermitteln und entsprechend den Tarifen der Gebührenordnung zu verrechnen.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage;

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit a oder b entsteht mit **Vollendung der Bauarbeiten** bzw. mit Eintritt der Widmungsänderung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit Bezug bzw. mit der Fertigstellungsmeldung des neu errichteten Bauwerkes oder mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Der Quartalsbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorausgegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die endgültig zu zahlende Bezugsgebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November eines jeden Jahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten sämtliche bisherigen die Wassergebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee vom 21.4.2016 mit der eine
Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet Ebensee erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBL. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idF LGBL. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Ebensee liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Ebensee (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 9.12.2004 außer Kraft.

VERORDNUNG

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 und des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 28.4.2003 wird eine

Kanalordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen.

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Ebensee betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

§ 2 Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist; Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer sowie Oberflächen- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 13 Oö Abwasserentsorgungsgesetz nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer) gem. den Bestimmungen des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz verpflichtet, diese an den Sammelkanal anzuschließen und sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 2 (1))

die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer vorgeschrieben.

§ 4 Anschlusskanäle

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.

Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können.

Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Die Errichtung der Hausanschlussleitung ausgehend vom Schachtbauwerk im Hauptkanal bis maximal 1 Meter ins anzuschließende Grundstück erfolgt zu Lasten der Gemeinde. Innerhalb des Grundstückes bzw. des Objektes haben die Eigentümer die erforderlichen Ableitungen herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu warten.

(4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(5) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz wie z.B. durch den Einbau von Rückstauverschlüssen, zu schützen.

(6) Sofern nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

(1) Erforderlichenfalls können weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl., vorgeschrieben werden.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann
- c) sie in einen möglich frischen Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen eingeleitet werden und
- d) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm den Anforderungen entspricht,
- e) die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) eingehalten werden und
- f) diese das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und diese die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist. Diese Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat jeden Anschluss bzw. jede Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gemäß § 20 Abs.3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, ist die Fertigstellung einer Hauskanalanlage der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich unter Vorlage eines Dichtheitsattestes anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Marktgemeinde Ebensee unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

§ 8 Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Ebensee ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ebensee vom 14.12.2023 mit der die

Kanalgebührenordnung 2024

für die Marktgemeinde Ebensee erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ebensee wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. In dieser Anschlussgebühr ist die Herstellung des Hausanschlusses bis unmittelbar in die anzuschließende Liegenschaft inkludiert.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage | € | 27,83 |
| mindestens jedoch | € | 4.174,00 |
| b) für Betriebe (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung sowie für | | |
| Gebäude die öffentlichen Aufgaben dienen | € | 4.174,00 |
| (entspricht bis zu 150 m ² der Bemessungsgrundlage) | | |
| von 151m ² bis 500m ² je m ² der Bemessungsgrundlage | € | 13,91 |
| von 501m ² bis 1000m ² je m ² der Bemessungsgrundlage | € | 6,96 |
| von 1001m ² bis 2000m ² je m ² der Bemessungsgrundlage | € | 3,49 |
| über 2000m ² je m ² der Bemessungsgrundlage | € | 1,74 |
| c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken | € | 4.174,00 |
| (entspricht der Mindestanschlussgebühr) | | |

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, Nebengebäude oder Gartenhäuser sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, es sei denn es ist ein Anschluss an die Ortskanalisation vorhanden.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung.
- (4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstückes durch Baumaßnahmen oder Änderung des Widmungszweckes ist eine

Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich die bisherige Bemessungsgrundlage erhöht hat, jedoch nur insoweit, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches

EURO 5,11

- (2) Wird die Wasserbezugsgebühr zur Gänze oder nur zum Teil pauschaliert verrechnet, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr

236,67 %

der pauschalierten Wasserbezugsgebühr.

- (3) Als „Mindestverbrauch“ wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch **30 m3 pro Jahr** und

angeschlossenen Objekt angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Kanalbenutzungsgebühren verrechnet. Diese „Grundgebühr“ wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht. Ist ein Objekt für mindestens 1 Jahr nachweislich unbewohnt, kann von der Vorschreibung einer Mindestgebühr abgesehen werden.

Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 30 m3 erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist zusätzlich eine Zählereinrichtung zu installieren.

§ 4

Ausnahmen von der Kanalbenützungsgebühr

Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung, welches ausschließlich für die Bewässerung von Gartenanlagen und zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, kann unter folgenden Voraussetzungen von der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen werden:

- (1) Der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes ist über einen Haupt-Wasserzähler zu messen. Für die Gartenbewässerung und zur Befüllung von Schwimmbecken kann eine eigene, überprüfbare Leitung mit einer Subzählereinrichtung auf eigene Kosten und Gefahr hergestellt werden. Dieser durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch wird vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht und bleibt bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt.
- (2) Sämtliche Leitungen und Zählereinrichtungen sind entsprechend der ÖNORM auszuführen. Die norm- und fachgerechte Ausführung ist von einem konzessionierten Betrieb zu bestätigen. Erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung bei der Gemeinde wird der Subzähler vom Wasserwerk unter Verrechnung der jährlichen Zählermiete beigestellt und eingebaut.
- (3) Es muss einwandfrei sichergestellt sein, dass die Schwimmbadwässer nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

§ 5

Fäkalienübernahmegebühr

Für Abwässer, die nicht durch die Ortskanalisation entsorgt werden können ist eine Fäkalienübernahmestation bei der Kläranlage eingerichtet.

(1) Für die Einleitung von aus Senkgruben abgezogenen Fäkalien ist eine Fäkalienübernahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt € **4,93 pro m3** übernommene Fäkalien.

(2) Die Marktgemeinde Ebensee übernimmt ausschließlich und ohne jede Ausnahme nur Senkgrubeninhalte aus dem Gemeindegebiet von Ebensee.

(3) Die Einbringung des Senkgrubeninhaltes wird mit der auf der Fäkalienübernahmestation montierten Zählereinrichtung gemessen.

(4) Die Abrechnung der eingebrachten Fäkalien erfolgt am Ende eines Monats direkt mit den Anlieferern.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit a oder b entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten bzw. mit Eintritt der Widmungsänderung.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 15.12.2020 betreffend die Einhebung einer

PARKGEBÜHR

für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

1.

(1) Der Zeitraum, innerhalb der das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge abgabepflichtig ist, wird wie folgt festgelegt:

GANZJÄHRIG, vom 1.1. bis 31.12. einen jeden Jahres

(2) Die Abgabepflicht besteht für folgende Parkflächen:

- **Freizeitanlage Rindbach**, links- und rechtsseitig des Rindbachbaches, Parz. 549/68, 549/70 und 734/9 KG Ebensee;
- **Parkplatz Strandbad/Strandbadstraße**, Parz. 552/1, KG Ebensee;
- **Schießstätte**, Parz. 616/39, 590/1, KG Ebensee;
- **Trauneeck**, Parz. 182/22 u. 182/2, KG Oberlangbath, nur für Wohnmobile, Campingbusse und Wohnwägen;

2.

Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

(1) **Einzelparkschein für PKW und Anhänger**,
täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, € 1,00 pro Stunde;

(2) **Tagesparkschein für PKW € 6,00** für die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr

(3) **Einzelparkscheine für Wohnmobile, Campingbusse und Wohnwägen**,
abgabepflichtig ganztägig von 0 – 24 Uhr, € 20,00 pro angefangene 24 Stunden;

(4) **DAUERPARKSCHINE**, mit einer Gültigkeit vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres
für Kfz-Zulassungsbesitzer, welche in Ebensee am Traunsee ihren Hauptwohnsitz haben....
€ 100,00/Jahr.

3.

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Bezahlung des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages, in einem der aufgestellten Parkscheinautomaten, zu erfolgen.

(2) Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

4.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des ABGB geahndet.

5.

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1.1.2021; gleichzeitig treten sämtliche bisherigen die Parkgebühr betreffenden Regelungen außer Kraft.

Parkgebührenordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 29.9.2020 über die Erlassung einer Parkgebührenordnung.

V e r o r d n u n g

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen, wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer von 180 Minuten eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet sich in der Anlage dieser Verordnung planlich dargestellten Bereich:

- **Langwieserstraße**

2. Das Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten als Halten (*eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit*) und Parken (*das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere Zeitdauer als zehn Minuten*).

§ 2 Höhe der Gebühr

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge beträgt die Gebühr bis zu **60 Minuten € 1,50**.

Bei der höchst zulässigen Parkdauer von 180 Minuten beträgt die Parkgebühr € 4,50.

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr für Fahrzeuge gem. § 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig und wird in der in § 1 Abs. 1 festgelegten Kurzparkzone, durch Ausdruck eines Parkscheines von einem Parkscheinautomaten, entrichtet.

2. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 4. Das Höchstaussmaß der zu entrichtenden Gebühr beträgt € 4,50 (Parkdauer 180 Minuten). Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

3. Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

4. Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

§ 5 Abgabenbefreiung

Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist keine Parkgebühr zu entrichten:

1. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden, wenn das Fahrzeug mit einem der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Ausweis gekennzeichnet ist.

2. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder sonstigen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Bei allen vorstehend angeführten und mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 30,00 eingehoben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Verordnung tritt nach positiver Verordnungsprüfung, über die im eigenen Wirkungsbereich gem. § 94d StVO 1960 erlassenen Verordnung der Kurzparkzone Langwieserstraße, in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

OÖ. Parkgebührengesetz 1988 idgF.

Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom **26.04.2023**
betreffend die Einhebung einer

PARKGEBÜHR

für das **Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz).**

1.

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen das Parken mehrspuriger Kfz gebührenpflichtig ist, wird wie folgt festgelegt:

- **GANZJÄHRIG, vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres**

(2) Die Gebührenpflicht besteht für folgende durch Hinweistafeln gekennzeichnete Parkflächen:

- **SALINENPLATZ – GEMEINDEAMT** laut beiliegender planlichen Darstellung

2.

Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

(1) **Bis zu 30 Minuten** ist das Halten und Parken **gebührenfrei**. Es muss jedoch ein Gratisticket einem Parkautomaten gelöst und, wie in Punkt 3.2 festgelegt, im Fahrzeug verbleiben. Eine Verlängerung der gebührenfreien Parkdauer durch Lösen eines weiteren Gratistickets ist nicht erlaubt.

(2) **Einzelparkschein** mehrspurige Kfz, täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

€ 1,00 pro Stunde

(3) **Tagesparkschein** für mehrspurige Kfz, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

€ 6,00 pro Tag

(4) **Dauerparkscheine** für mehrspurige Kfz, mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Kaufdatum, für Kfz-Zulassungsbesitzer und sachbezogene Kfz („Firmenautos“), welche in Ebensee am Traunsee ihren Hauptwohnsitz haben:

€ 100,00 pro Jahr

Pro Kennzeichen wird nur ein kennzeichenbezogener Dauerparkschein ausgegeben.

Der Dauerparkschein gilt für alle von der Marktgemeinde Ebensee oder einer von ihr beauftragten Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft verwalteten gebührenpflichtigen Parkflächen. Von der Gültigkeit ausgenommen sind die Längsparkflächen entlang der Landstraße bei „The Riverwave“.

(5) **Dauerparkscheine** für mehrspurige Kfz, mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Kaufdatum, für Kfz-Zulassungsbesitzer ohne Hauptwohnsitz in Ebensee am Traunsee, welche eine Arbeitsbeschäftigung oder einen Schulbesuch (ab 9. Schulstufe) in Ebensee am Traunsee nachweisen können:

€ 180,00 pro Jahr

Als Nachweis hierfür ist die Arbeitsplatzbestätigung oder Schulbesuchsbestätigung vorzulegen. Pro Person wird ein kennzeichenbezogener Dauerparkschein ausgegeben.

Der Dauerparkschein gilt nur für die unter Punkt 1.2 angeführten Parkplätze.

3.

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat durch Bezahlung des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages an einem der **Parkscheinautomaten** zu erfolgen.

(2) Der Parkschein ist bei Kfz mit einer **Windschutzscheibe** hinter dieser und **deutlich erkennbar**, bei anderen Kfz an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, **anzubringen**.

(3) Die Dauerparkscheine können mit Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises, Zulassungsscheines und falls erforderlich einer Arbeitsplatzbestätigung oder Schulbesuchsbestätigung während der Öffnungszeiten beim Bürgerservice im Gemeindeamt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gegen Barzahlung erworben werden.

4.

Folgende mehrspurige Kraftfahrzeuge sind von der Parkgebührenpflicht **befreit**:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten/Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

5.

Das Abstellen und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist nur innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

6.

Mit dem Erwerb eines Dauerparkscheins entsteht kein Anspruch auf freie Parkflächen.

7.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des ABGB geahndet.

8.

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 16.05.2023

Richtlinien,

mit dem der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee in seiner Sitzung vom 25.01.2018 die Übernahme von Privatstraßen ins öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee beschlossen hat.

1. Vor Übernahme der Straße ist ein Lageplan mit eingemessener Straße (Vermessungsurkunde) vorzulegen, welcher auch bestehenden Einbauten erfasst.
2. Die Verkehrsfläche ist vom derzeitigen Grundeigentümer verdichtet, frostsicher -mindestens 50 cm nach Tragfähigkeit des Untergrundes, samt allen möglich zusätzlichen Auflagen, wie Unter-Vlies (wenn nötig), Geländeangleichungen, auf eigene Kosten herzustellen. Ein entsprechender Nachweis mittels Lastplatten-versuch muss vorgelegt werden. Schäden am Straßenunterbau- oder oberbau sind innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme vom ursprünglichen Eigentümer beheben zu lassen bzw. die Kosten sind zu übernehmen (Gewährleistungspflicht);
3. Ein bituminöser Belag ist vor Übernahme in das öffentl. Gut aufzubringen:

Variante a: Asphalttragdeckschicht AC 16 deck 70/100, A5 mit einer Dicke von mindestens 8 cm (Lastklasse den Erfordernissen entsprechend) - Vorgabe für Punkt 4 a);

Variante b: Asphalttragdeckschicht AC 22 trag, 70/100, T2, G6 mit einer Dicke von mindestens 10 cm (der Lastklasse entsprechend) zuzüglich einer Asphaltdeckschicht AC 8 deck, 70/100, Dicke 2,5 cm - Vorgabe für Punkt 4 b);
4. Die Straßenbreite muss wenigstens
 - a) 5,00 m Breite aufweisen, wenn wenig befahren-z.B. Sackgassen,
 - b) 6,00 m Breite aufweisen, wenn viel befahren-Siedlungsgebiet;
5. Entsprechende Infrastruktur wie öffentl. Wasser- und Kanalleitungen, Energiever-sorgungsleitungen, Leerverrohrung für Straßenbeleuchtung oder gleichwertige Ver- und Entsorgungsalternativen müssen sichergestellt und bereits im bestehenden Straßenteil verlegt sein;
6. Für alle zu übernehmenden privaten Straßen ins öffentl. Gut muss ein entsprechender Wendehammer als Umkehrplatz (für Müllfahrzeuge, Feuerwehr, Winterdienst) lt. RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) vorhanden sein, außer es ist eine durchgehende Verkehrsfläche; etwaige Verengungen zur Regelung eines Durchzugverkehrs ausgenommen;
7. Die geordnete Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer muss gegeben sein (Quer- und Längsgefälle);

8. Der Straßenlichtraum, muss frei von Bewuchs sein (keine überhängenden Bäume);
9. Beidseitige Bankettflächen zur Verkehrsflächenentwässerung müssen geschaffen werden-unter Niveau unter der künftigen Verkehrsfläche (je nach Straßenbreite);
10. Gas- und sonstige Versorgungsträger, wie Telekom, TV-Kabel, etc., sollten vor endgültiger Asphaltierung informiert werden, dass danach mind. 5 Jahre keine Möglichkeit mehr besteht, zusätzliche Leitungen einzubinden;
11. Die zu übernehmenden Verkehrsflächen (Straßen und Wege) sind unentgeltlich und lastenfrei der Gemeinde zu übergeben. Die Übernahme der privaten Verkehrsfläche ins öffentl. Gut (Straßen und Wege) erfolgt kostenlos;.
12. Die Verbücherungskosten (gründbücherliche Eintragung am Grundbuchsamt Bad Ischl) werden von der Marktgemeinde beglichen;
13. Die Übernahme der künftigen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) wird im Bauausschuss vorbesprochen;
14. Diese Richtlinien treten mit 25.01.2018 in Kraft

Hinweis:

Frostkofferschüttung bei Aufgrabungen:

Die Künette (Aufgrabung) ist im Bereich des Straßenkörpers mit Frostschutzmaterial, welches den Richtlinien der RVS zu entsprechen hat, auf ein zu erstellendes Unterbauplanum

(geforderter Wert: ME 800), in einer Dicke von mind. 50 cm zu verfüllen und zu verdichten (geforderter Wert: ME 800). Auf dieser Frostkofferschüttung ist die mechanisch

stabilisierte Tragschicht (Vorplanie) mit mind. Stärke 5 cm aufzubringen (Korngröße 0/32,

geforderter Wert: ME 1.200, Profilgenauigkeit +/- 1, cm).

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Ende des 1. Monats nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Auf Antrag können der Elternbeitrag, der Materialbeitrag und der Beitrag für die Begleitperson für den Kindergartentransport aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen,

ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall im Gemeindevorstand gefällt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat **53 Euro**
 2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **46 Euro** (Nachmittagstarif), die sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduzieren.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **194 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **257 Euro**.
 2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **119 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) festgesetzt.

Die Geschwisterabschläge werden auch einrichtungsübergreifend bei verschiedenen Rechtsträgern berechnet. Die Grundlage zur Berechnung für den Geschwisterabschlag ergibt sich aus der Reihenfolge des Eintrittsdatums in den Betreuungseinrichtungen. Bei gleichzeitigem Eintritt ist das Geburtsdatum entscheidend.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **194 Euro** für Kinder unter 3 Jahren bzw. **119 Euro** über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- (5) Bei einem unentschuldigten Fernbleiben nach einer verbindlichen Anmeldung für eine bedarfsorientierte Öffnungszeit (Zwickeltage, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) wird ein Kostenbeitrag von **10 Euro** pro Tag mittels Bankeinzug im Nachhinein verrechnet. Bei Meldung einer kurzfristigen Erkrankung und ärztlicher Bestätigung erfolgt der Einzug des Kostenbeitrages nicht.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von derzeit **59 Euro** (gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der letzten Woche des Kindergarten-/Krabbelstubenjahres während der Amtsstunden von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 und der (VPI 2015). Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von derzeit **4,90 Euro** pro Essensportion verrechnet. (Die Höhe des Beitrages muss kostendeckend gestaltet werden).
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von derzeit **25 Euro** vorgeschrieben. Dieser Betrag wird jährlich an Hand des Verbraucherpreisindex VPI 2015 angepasst.
- (3) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung und den Kindergartentransport werden mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 25.01.2018, mit der die Gebühren für die gemeindeeigene Leichenhalle festgesetzt werden (Leichenhallengebührenordnung).

Leichenhallengebührenordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 7 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne
bis zu drei Tagen | € 100,00 |
| für jeden weiteren Tag | € 10,00 |
| b) für die Benützung des Obduktionsraumes | |
| 1.) zur Einstellung einer Leiche pro Tag | € 30,00 |
| 2.) zur Vornahme einer Obduktion | € 30,00 |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um die Leiche einer Person unter fünfzehn Jahren handelt.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 4 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl.Nr. 40/1985.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Zahlungsvorschreibung zu entrichten.

§ 4

Die Leichenhallengebührenordnung vermindert oder erhöht sich in dem Maß, der sich aus der Veränderung des vom Österr. Stat. Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat Jänner 2018 ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v. Hundert des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Leichenhallengebühren außer Kraft gesetzt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 14.12.2023 mit der eine **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** für den Urnenfriedhof der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Gemäß § 17 Abs.3 Z. 4 der Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabstättengebühr

(1) Für die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

a) Wandurnengräber/Erdurnengräber: € 37,50 pro Jahr

b) Beilegungsgebühr: € 84,-

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Grabstätte. Die Gebühr ist spätestens zu dem in der Zahlungsvorschrift des Marktgemeindeamtes Ebensee am Traunsee festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Gebühr ist jährlich fällig.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr sind jene Personen verpflichtet, die die Beistellung einer Grabstätte beantragen.

(4) Nach Ablauf von 10 Jahren muss eine Verlängerung beim Marktgemeindeamt beantragt werden, da an sonst innerhalb von einer Frist von 3 Monaten, die Grabstätte geräumt wird.

§ 3 Indexanpassung

Die Urnenfriedhofsgebühr vermindert oder erhöht sich in dem Maß, der sich aus der Veränderung des vom Österr. Stat. Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder an seine Stelle tretenden Index für den Monat Jänner 2023 ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v. Hundert des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.2018 außer Kraft.

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008 i.d.g.F., sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015), LGBl. 114/2015 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/ Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.

2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer (Betreiber) der Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Betreiber ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde schriftlich zu melden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenz Zeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.
- (4)

§ 7

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer (Betreiber) hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer (Betreiber) die Inhaber der Spielapparate und Wettterminals.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Ebensee außer Kraft.

(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2 Tarifbefreiung

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung für Gemeindeeigene Schulen, Gemeindeeigene Kindergärten, Gemeindeeigene Schülerhorts, sowie für Pfarren der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee.

§ 3 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit

einzu beziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 4 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 6 Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind – egal aus welchen Gründen – unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

§ 7 Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt laut Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 29.11.2022 mit 15.05.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.
- (3) Diese Feuerwehr-Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am 26.04.2023 mit der Ergänzung § 2 (Tarifbefreiung) genehmigt und tritt mit Ende der Kundmachungsfrist – 15.05.2023 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee am 13.12.2016 genehmigte Feuerwehr-Tarifordnung außer Kraft.